



Presseinformation

Nr. 386/2011

Kiel, Donnerstag, 21. Juli 2011

Wolfgang Kubicki, MdL
Vorsitzender

Günther Hildebrand, MdL
Stellvertretender Vorsitzender

Katharina Loedige, MdL
Parlamentarische Geschäftsführerin

Grundrechte / Richtervorbehalt bei Blutproben

Ingrid Brand-Hückstädt: Welcher Grundrechtseingriff kommt als nächstes?

Zu den Äußerungen des CDU-Abgeordneten Werner Kalinka zum Richtervorbehalt bei Blutproben erklärt die FDP-Landtagsabgeordnete **Ingrid Brand-Hückstädt**:

„Dass nach der Strafprozessordnung grundsätzlich ein Richter eine Blutentnahme anordnen muss, ist und bleibt richtig: Es wird das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit berührt – eine Blutprobe ist also ein Grundrechtseingriff, auch wenn sie im Vergleich zur Wohnungsdurchsuchung beispielsweise als nachrangig angesehen wird.“

Erst im vergangenen Jahr habe das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass der Richtervorbehalt „eine effektive Kontrolle der Ermittlungsmaßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz“ gewährleisten sollte. Allein „bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung verbundene Verzögerung dürfen die Staatsanwaltschaft und – nachrangig – die Ermittlungsbehörden die Blutentnahme selbst anordnen“, heißt es in der Entscheidung.

Brand-Hückstädt: „Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ist ein hohes Gut. Wer hier die Tür öffnet, hat womöglich ganz andere Grundrechtseingriffe im Hinterkopf.“

www.fdp-sh.de